

Landtag Brandenburg Drucksache 5/2891

5. Wahlperiode

Antwort der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1127

des Abgeordneten Danny Eichelbaum

der CDU-Fraktion

an die Landesregierung

Ehemalige Stasi-Mitarbeiter in den Justizbehörden des Landes Brandenburg

Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte tragen als Organe der Rechtspflege eine besondere Verantwortung für die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit in unserem Land. Sie müssen jederzeit die Gewähr für Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit bieten.

Am 03. Oktober 1990 wurden alle bestehenden öffentlichen Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes mit dem Land Brandenburg fortgeführt. Dies betraf auch ehemalige hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit oder sonstige dem ehemaligen System der DDR nahe stehende Funktionsträger. Der Einigungsvertrag eröffnete den öffentlichen Arbeitgebern die Möglichkeit der ordentlichen und der außerordentlichen Kündigung, wenn ein Arbeitnehmer wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entsprach bzw. gegen Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hatte oder für das MfS/AfNS tätig gewesen war. Außerdem können Bewerber für das Richteramt nach dem Stasi-Unterlagengesetz auf eine Mitarbeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR überprüft werden.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind alle Richter und Staatsanwälte des Landes Brandenburg auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit im Ministerium für Staatssicherheit der DDR und Unterstützung ausländischer Geheimdienste (z.B. KGB) überprüft worden?

Zu Frage 1:

Ja ( vgl. Frage 3 und 5)

2. Wie viele hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR werden zur Zeit in den Justizbehörden des Landes Brandenburg beschäftigt, bitte aufschlüsseln nach Gerichten, Staatsanwaltschaften, Ministerium der Justiz und sonstige Behörden?

zu Frage 2:

Nach hiesigen Erkenntnissen sind im Ergebnis der Einzelfallüberprüfungen gemäß den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen insgesamt 82 Bedienstete in den Justizbehörden des Landes Brandenburg beschäftigt, bei denen Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR vorlagen.

Gerichte: 54

Staatsanwaltschaften: 11

Sonstige Einrichtungen ( Justizvollzugsanstalten, MdJ, Deutsche Richterakademie Tagesstätte Wustrau) : 17

3. In welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen hat die Landesregierung bei der Ernennung von Richtern und Staatsanwälten von der so genannten Regelabfrage nach den §§ 20, 21 StUG Gebrauch gemacht?

zu Frage 3:

Bis zum Jahre 2007 ist für sämtliche Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Dezember 1971 geboren wurden, eine Regelabfrage nach den §§ 20,21 StUG erfolgt. Statistische Auswertungen liegen insoweit nicht vor. Sofern sich danach eine Belastung ergeben hätte, wäre abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung die Weiterbeschäftigung nicht erfolgt. Eine Statistik hierzu liegt nicht vor.

4. Wie viele ehemalige Richter und Staatsanwälte der DDR wurden nach 1990 vom Land Brandenburg in ein Beamtenverhältnis übernommen?

zu Frage 4:

Von den 298 Richtern und 202 Staatsanwälten, die am 3. Oktober 1990 in der Justiz des Landes tätig waren, haben sich 242 Richter und 166 Staatsanwälte für eine Übernahme in den Justizdienst des Landes beworben. 86 Richter und 37 Staatsanwälte haben ihre Bewerbung im Laufe des Verfahrens zurückgezogen. Insgesamt wurden 128 Richter und 112 Staatsanwälte übernommen.

5. Nach welchen Kriterien und Maßstäben fand eine Überprüfung dieser Personengruppe statt?

zu Frage 5:

Wie im Bericht der Landesregierung an den Landtag vom 22. September 1992 ( Drucksache 1/1253) ausführlich dargestellt, sind die in den Justizdienst übernommenen Richter und Staatsanwälte, die in einem Dienstverhältnis zur DDR standen, durch Richterwahl,-und Staatsanwaltsberufungsausschüsse auf ihre Eignung geprüft worden. Am 15. Juli 1990 waren das Richtergesetz der DDR und das Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR in Kraft getreten. Die Durchführung der Richter-und Staatsanwaltschaftsberufungen regelte die Volkskammer der DDR in dem " Beschluss zum Richtergesetz- Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse vom 22. Juli 1990." Darin war vorgesehen, dass die am 15. Juli 1990 tätigen Richter und Staatsanwälte mit ihrer Zustimmung als " Bewerber" darauf überprüft werden sollten, ob sie die für das Richteramt bzw. das Amt des Staatsanwalts gebotenen Voraussetzungen besaßen. Dazu zählten z.B. die Treue zur freiheitlich demokratischen föderativen und sozialen Rechtsordnung, politische und moralische Integrität, berufsethische Eigenschaften sowie die fachliche Eignung und Fortbildungsbereitschaft.

Über das Verbleiben der Richter und Staatsanwälte im Amt wurde nach einer Einzelfallprüfung entschieden. Die brandenburgische Richterwahl-und Staatsanwaltsberufungsausschüsse haben ihre Tätigkeit im Wesentlichen im Dezember 1991 abgeschlossen.

6. Bei wie vielen Richtern und Staatsanwälten ergab die Überprüfung ein negatives Ergebnis?

zu Frage 6:

Im Ergebnis der Überprüfungen durch die Richterwahlausschüsse und die Staatsanwaltsberufungsausschüsse sind 18 Richter und 17 Staatsanwälte abgelehnt worden.

7. Wie viele Beamtenernennungen dieser Personengruppe wurden später widerrufen, weil die Personen als Mitarbeiter für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit tätig waren und gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit verstießen?

zu Frage 7:

Keine.

8. Wie viele ehemalige Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte der DDR erhielten nach 1990 eine Zulassung als Rechtsanwalt?

zu Frage 8:

Bei den insgesamt 217 der bereits zu DDR Zeiten beruflich tätigen und derzeit noch zugelassenen und beruflich aktiven Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg bestehen in 29 Fällen Hinweise auf eine richterliche Tätigkeit, in 21 Fällen Hinweise auf eine frühere staatsanwaltliche Tätigkeit sowie in 136 Fällen Hinweise auf eine anderwertige berufliche, schwerpunktmäßige Justizartätigkeit. In 31 Fällen liegen keine Hinweise auf die frühere berufliche Tätigkeit in der DDR vor.

9. Wurden auch die Rechtsanwälte vor ihrer Zulassung auf eine Mitarbeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR überprüft?

zu Frage 9:

Nach dem Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 wurden vor dem 3. Oktober 1990 ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft daraufhin überprüft, ob die zugelassenen Rechtsanwälte sich eines Verhaltens schuldig gemacht hatten, dass sie wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als

hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwaltes auszuüben.

Eine Regelanfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Zusammenhang mit bereits zugelassenen Rechtsanwälten oder zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gab es im Land Brandenburg nicht. Im Zusammenhang mit der Rechtsanwaltskammer sind alle vor dem 3. Oktober 1990 zugelassenen Rechtsanwälte gebeten worden, Angaben über eine frühere hauptamtliche Tätigkeit für das MfS oder eine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter zu machen. Hinsichtlich der Rechtsanwälte, die diese Frage mit " Ja" oder die die Fragen nicht beantwortet hatten, ist eine Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR erfolgt. Aber auch bei typischen staatsnahen Tätigkeiten bzw. sonstigen Hinweisen/Vermutungen über eine Tätigkeit für das MfS ist solchen Verdachtsmomenten nachgegangen worden. Sofern sich dies noch konstruieren lässt, ist davon auszugehen, dass insgesamt 148 Anfragen bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestellt wurden.

10. Wie viele Personen erhielten keine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, weil sie für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig waren und gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit verstießen, wie viele Zulassungen wurden später aus diesen Gründen widerrufen?

Zu Frage 10:

Aufgrund des Überprüfungsverfahrens nach dem Gesetz zur Überprüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter (RNPG) vom 24. Juli 1992 ( BGBl I | 1992, 1386) wurde in Brandenburg keine Zulassung widerrufen.

42 Zulassungen wurden allerdings wegen eines Verzichtes des Betroffenen auf die Rechte aus der Zulassung ( § 16 Abs. 3 Ziffer 3 Rechtsanwaltsgesetz) widerrufen.

Ausweislich bei der Rechtsanwaltskammer vorliegenden Unterlagen wurden bei drei Antragsteller wegen nachgewiesener Tätigkeit für das MfS die beantragten Zulassungen verweigert.

11. Werden bzw. wurden die Richter des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg auf eine Mitarbeit im ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit der DDR überprüft, wenn ja, wie viele Richter waren für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit tätig?

zu Frage 11:

Die Zuständigkeit für das Landesverfassungsgericht als selbständiges Verfassungsorgan liegt nicht bei der Landesregierung.